

# R101

## Erläuterungen zum Antrag auf Versichertenrente

Sehr geehrte Antragstellerin, sehr geehrter Antragsteller,

der Rentenversicherungsträger ist verpflichtet, Ihren Rentenanspruch nach den gesetzlichen Bestimmungen festzustellen. Voraussetzung dafür ist, dass der Rentenantrag vollständig und richtig ausgefüllt ist.

Die folgenden Erläuterungen sollen Ihnen das Ausfüllen des Antragsvordrucks erleichtern. Zur besseren Übersicht ist jede Erläuterung mit der gleichen Ziffer versehen wie die jeweilige Frage im Antragsvordruck.

Die Fragen im Antragsvordruck und die Erläuterungen richten sich selbstverständlich an Frauen und Männer gleichermaßen. Im Text haben wir uns aber zugunsten der Lesbarkeit und aus sprachlichen Gründen nur für die männliche Form entschieden.

Wenn Sie weitere Anträge benötigen, stehen Ihnen alle entsprechenden Antragsvordrucke auch im Internet unter [www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de) zur Verfügung.

Da Sie die Fragen nach bestem Wissen beantworten müssen, empfehlen wir Ihnen, zunächst die Erklärung unter Ziffer 16 am Schluss des Rentenantrags und die dazugehörige Erläuterung durchzulesen.

Reicht der vorhandene Platz für die Beantwortung einzelner Fragen nicht aus, bitten wir die Angaben auf einem gesonderten Blatt vorzunehmen. Sollten Sie zu der einen oder anderen Frage noch nähere Auskünfte wünschen, stehen Ihnen die Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung, deren Versichertenberater bzw. Versichertenälteste und die örtlichen Versicherungsämter zur Verfügung. Die Anschrift der nächsten Versichertenberater oder Versichertenältesten erfahren Sie bei unseren Auskunfts- und Beratungsstellen, bei den Versicherungsämtern oder bei den Gewerkschaften.

Auf eines möchten wir Sie bereits an dieser Stelle hinweisen: Sofern Sie gegenüber einer Einrichtung der zusätzlichen Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenversorgung des privaten Dienstes (z. B. Betriebspensionskasse) bzw. des öffentlichen Dienstes (z. B. VBL) Anspruch auf Zusatzversorgung haben, empfehlen wir Ihnen, sich von dieser Stelle dahingehend beraten zu lassen, ob sich die beantragte Rente auf die Zusatzversorgung auswirkt.

Beachten Sie bitte, dass Sie Ihren Rentenantrag nur zurücknehmen oder ändern können, solange der Rentenbescheid noch nicht bindend ist, d. h. innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe oder Zustellung. Gegebenenfalls schon gezahlte Rentenbeträge sind bei einer rechtswirksamen Rücknahme oder Änderung des Rentenantrags an den Rentenversicherungsträger zurück zu zahlen.

Wenn Sie den Rentenantrag ausgefüllt haben, reichen Sie ihn unverzüglich ein. Halten Sie ihn bitte nicht deswegen zurück, weil Sie noch Unterlagen beschaffen wollen. Weisen Sie bei den entsprechenden Fragen im Rentenantrag auf Ihre eigenen Bemühungen hin. Die fehlenden Unterlagen können Sie nachschicken. Vergessen Sie aber nicht, auf allen Schreiben Ihren vollständigen Namen und die Versicherungsnummer anzugeben. Rentenanträge, die erst nach Ablauf von drei Kalendermonaten nach Ablauf des Kalendermonats gestellt werden, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, führen dazu, dass die Rente erst ab dem Antragsmonat gezahlt werden kann.

Der Rentenantrag sollte schon drei Monate vor Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen beim Rentenversicherungsträger eingereicht werden, damit Sie das Ihnen zustehende Geld rechtzeitig erhalten können. Ihr Arbeitgeber ist deshalb auch verpflichtet, auf Ihr Verlangen eine besondere Entgeltmeldung abzugeben, aus der das zu berücksichtigende Entgelt für verbleibende Beschäftigungszeiten hochgerechnet wird. Weicht dieses vorausberechnete Arbeitsentgelt von dem später tatsächlich erzielten Arbeitsverdienst ab, verbleibt es grundsätzlich dennoch bei der bisherigen Berechnung der Altersrente.

Sollte die Bearbeitung des Rentenantrags wider Erwarten länger dauern, so kann ein Anspruch auf Verzinsung der Rentenleistung mit vier Prozent entstehen. Die Verzinsung beginnt frühestens nach Ablauf von sechs Kalendermonaten nach Eingang des **vollständigen** Antrags beim Rentenversicherungsträger und endet mit Ablauf des Kalendermonats vor der Zahlung. Sie setzt die Fälligkeit der Zahlung voraus.

Diese Erläuterungen zum Antrag auf Versichertenrente sollen mit dem Rentenantragsformular in Empfang genommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Rentenversicherungsträger

## Zum "Hinweis"

Der Hinweis über der Versicherungsnummer ist nach § 67a Abs. 3 des Zehnten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB X) erforderlich. In dieser Vorschrift heißt es:

"Werden Sozialdaten beim Betroffenen erhoben, ist er, sofern er nicht bereits auf andere Weise Kenntnis erlangt hat, über die Zweckbestimmungen der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung und die Identität der verantwortlichen Stelle zu unterrichten. Über Kategorien von Empfängern ist der Betroffene nur zu unterrichten, soweit

1. er nach den Umständen des Einzelfalles nicht mit der Nutzung oder der Übermittlung an diese rechnen muss,
2. es sich nicht um eine Verarbeitung oder Nutzung innerhalb einer in § 35 des Ersten Buches genannten Stelle oder einer Organisationseinheit im Sinne von § 67 Abs. 9 Satz 3 handelt oder
3. es sich nicht um eine Kategorie von in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen oder von Organisationseinheiten im Sinne von § 67 Abs. 9 Satz 3 handelt, die aufgrund eines Gesetzes zur engen Zusammenarbeit verpflichtet sind.

Werden Sozialdaten beim Betroffenen aufgrund einer Rechtsvorschrift erhoben, die zur Auskunft verpflichtet, oder ist die Erteilung der Auskunft Voraussetzung für die Gewährung von Rechten, ist der Betroffene hierauf sowie auf die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft verpflichtet, und die Folgen der Verweigerung von Angaben, sonst auf die Freiwilligkeit seiner Angaben hinzuweisen."

In dem Ihnen vorliegenden Antragsvordruck werden nur Fragen gestellt, deren Beantwortung erforderlich ist, damit der Rentenversicherungsträger nach den für die gesetzliche Rentenversicherung maßgebenden Vorschriften über Ihren Rentenanspruch entscheiden kann. Während es dem Rentenversicherungsträger obliegt, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln und dazu die notwendigen Beweismittel beizuziehen, bitten wir Sie, hierbei mitzuwirken. Ihre Mithilfe, die in den §§ 60 bis 65 des Allgemeinen Teils des Sozialgesetzbuches (SGB I) ausdrücklich als Mitwirkungspflicht ausgestaltet ist, ermöglicht uns erst eine Entscheidung über Ihren Antrag. Wir möchten Sie deshalb bitten, die erheblichen Tatsachen anzugeben, diese durch Unterlagen zu beweisen, der Erteilung von Auskünften durch Dritte zuzustimmen und sich gegebenenfalls ärztlich untersuchen zu lassen.

In diesem Zusammenhang müssen wir Sie darauf aufmerksam machen, dass eine fehlende Mitwirkung Nachteile mit sich bringen kann, indem z. B. eine Leistung abgelehnt werden kann, nachdem Sie auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden sind und eine Ihnen gesetzte angemessene Frist verstrichen ist (§ 66 SGB I).

Benötigt der Rentenversicherungsträger Auskünfte und Unterlagen dritter Stellen, so werden die Ermittlungen hierzu grundsätzlich über Sie geführt. Ausnahmen sind nach § 67a Abs. 2 SGB X zulässig; das gilt insbesondere, wenn eine Rechtsvorschrift dies zulässt oder die Übermittlung der benötigten Information direkt an den Rentenversicherungsträger ausdrücklich vorschreibt. Direkte Ermittlungen bei Dritten dürfen auch dann geführt werden, wenn die zu erfüllende Verwaltungsaufgabe ihrer Art nach dies erforderlich macht oder die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde. Überwiegend schutzwürdige Interessen des Betroffenen dürfen nicht beeinträchtigt werden.

### Regelaltersgrenze

Im folgenden Text wird der Begriff Regelaltersgrenze verwendet. Wann Sie die Regelaltersgrenze erreichen, können Sie Ihrer Rentenauskunft entnehmen.

1

### Beantragte Rente

#### Rente wegen Erwerbsminderung

Diese Rente erhält - längstens bis zur Regelaltersgrenze - jeder Versicherte, der

- teilweise oder voll erwerbsgemindert oder
- vor dem 02.01.1961 geboren und wegen Berufsunfähigkeit teilweise erwerbsgemindert ist,
- die allgemeine Wartezeit erfüllt hat und
- in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der teilweisen oder vollen Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeitragszeiten hat.

Die Rente wegen Erwerbsminderung wird grundsätzlich nur befristet gezahlt.

Zur Rente wegen Erwerbsminderung darf nur in begrenztem Umfang hinzuverdient werden. Nähere Hinweise entnehmen Sie bitte dem Abschnitt "Hinzuverdienst bei Renten wegen Erwerbsminderung".

Für die Rente wegen Erwerbsminderung ist die wegen Krankheit oder Behinderung zeitlich eingeschränkte Leistungsfähigkeit des Versicherten maßgebend. Kann der Versicherte unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes eine Erwerbstätigkeit nur noch zwischen mindestens 3 bis unter 6 Stunden täglich (im Rahmen einer 5-Tage-Woche) ausüben, so ist er teilweise erwerbsgemindert. Liegt Arbeitslosigkeit vor und ist ein entsprechender Teilzeitarbeitsplatz nicht vorhanden, kann eine Rente wegen voller Erwerbsminderung gezahlt werden.

Ein Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung besteht, wenn die Leistungsfähigkeit des Versicherten wegen Krankheit oder Behinderung auf unter 3 Stunden täglich gesunken ist.

Die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit ist eine Vertrauensschutzregelung für vor dem 02.01.1961 geborene Versicherte. Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn der bisherige versicherungspflichtige Beruf wegen Krankheit oder Behinderung im Vergleich zu einem ähnlichen ausgebildeten Gesunden nur noch weniger als 6 Stunden täglich (im Rahmen einer 5-Tage-Woche) ausgeübt werden kann. Vor der Rentenzahlung wird jedoch geprüft, ob die gesundheitliche Leistungsfähigkeit sowie die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten ausreichen, um eine zumutbare andere Tätigkeit mindestens 6 Stunden täglich verrichten zu können (sog. Verweisungstätigkeit). Kann weder der bisherige Beruf noch eine andere zumutbare Tätigkeit mindestens 6 Stunden täglich ausgeübt werden, liegt Berufsunfähigkeit vor.

Für die Feststellung der angegebenen Erwerbsminderung bedarf es der medizinischen Begutachtung. Der Versicherte ist verpflichtet, die notwendigen ärztlichen Untersuchungen durchführen zu lassen. Die dabei entstehenden Kosten trägt der Rentenversicherungsträger, auch wenn der Rentenanspruch abgelehnt wird.

Kann die Erwerbsfähigkeit des Versicherten durch Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und / oder Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben wesentlich gebessert, wiederhergestellt oder der Arbeitsplatz erhalten werden, so hat der Rentenversicherungsträger vor der Entscheidung über den Rentenanspruch entsprechende Leistungen durchzuführen.

Vor Eintritt der Erwerbsminderung muss die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt sein. Auf die Wartezeit werden Kalendermonate mit Beitragszeiten (s. Erläuterungen zu Ziffer 6), Kalendermonate mit Ersatzzeiten (s. Erläuterungen zu Ziffer 7), Zeiten der Kindererziehung (s. Erläuterungen zu Ziffer 9), sowie die Monate angerechnet, die sich

- über den Versorgungsausgleich anlässlich der Auflösung einer früheren Ehe oder Eingetragenen Lebenspartnerschaft aus der Übertragung oder Begründung von Rentenanwartschaften,
- durch Zuschläge für Entgeltpunkte aus geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung und
- über das Rentensplitting ergeben.

Sind keine fünf Jahre für die allgemeine Wartezeit vorhanden, kann die Wartezeit in bestimmten Fällen vorzeitig erfüllt sein (z. B. bei einem Arbeitsunfall oder bei Eintritt der vollen Erwerbsminderung innerhalb von sechs Jahren nach Beendigung einer Ausbildung).

Der Zeitraum von fünf Jahren zur Feststellung, ob drei Jahre Pflichtbeitragszeiten vorhanden sind, erweitert sich um bestimmte Zeiten. Dies sind

- Ersatzzeiten (s. Erläuterungen zu Ziffer 7),
- Anrechnungszeiten (s. Erläuterungen zu Ziffer 8),
- Zeiten des Bezugs einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit,
- Zeiten des Bezugs einer Knappschaftsausgleichsleistung vor dem 01.01.1992,
- Berücksichtigungszeiten (Zeiten der Erziehung eines Kindes bis zu dessen 10. Lebensjahr, Zeiten der Pflege eines Pflegebedürftigen in der Zeit vom 01.01.1992 bis 31.03.1995),
- Zeiten, die nur deshalb keine Anrechnungszeiten sind, weil durch sie eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit nicht unterbrochen wird, sofern in den letzten sechs Kalendermonaten vor Beginn dieser Zeiten wenigstens ein Pflichtbeitrag oder eine der vorgenannten Zeiten liegt und
- Zeiten einer schulischen Ausbildung nach Vollendung des 17. Lebensjahres bis zu sieben Jahren, gemindert um Anrechnungszeiten wegen schulischer Ausbildung.

Sind in den letzten fünf Jahren nicht für drei Jahre Pflichtbeitragszeiten vorhanden, kann die Rente wegen Erwerbsminderung trotzdem gezahlt werden, wenn

- vor dem 01.01.1984 die allgemeine Wartezeit erfüllt gewesen ist und
- jeder Kalendermonat vom 01.01.1984 an mit Anwartschaftserhaltungszeiten (unter anderem Beitragszeiten, Ersatzzeiten, Anrechnungszeiten, Zeiten des Bezugs einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, Berücksichtigungszeiten, Zeiten des gewöhnlichen Aufenthalts im Beitrittsgebiet vor dem 01.01.1992) belegt ist. Anwartschaftserhaltungszeiten sind für die Monate nicht erforderlich, für die bei Eintritt der Leistungsminderung eine Beitragszahlung noch möglich war.

Die Pflichtbeitragszeiten von drei Jahren sind auch dann nicht erforderlich, wenn die Erwerbsminderung durch Tatbestände eingetreten ist, die zur vorzeitigen Erfüllung der allgemeinen Wartezeit führen würden.

Versicherte, die bereits vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit voll erwerbsgemindert waren und dies seitdem ununterbrochen sind, haben Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung, wenn sie die Wartezeit von 20 Jahren erfüllt haben (weitere versicherungsrechtliche Voraussetzungen sind nicht zu erfüllen).

Die Beurteilung, ob die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Rente wegen Erwerbsminderung vorliegen, ist oftmals erst möglich, wenn der genaue Zeitpunkt des Eintritts der Erwerbsminderung bekannt ist. Der zur Feststellung der Leistungsminderung erforderliche Untersuchungsauftrag lässt daher nicht immer den Schluss zu, dass die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Rente wegen Erwerbsminderung auch tatsächlich vorliegen.

Besteht Anspruch sowohl auf die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung als auch auf die Rente wegen voller Erwerbsminderung, so wird die höhere Rente geleistet.

Wird die Rente wegen Erwerbsminderung vor Ablauf des Kalendermonats der Vollendung des 63. Lebensjahres beansprucht, muss je Kalendermonat der vorzeitigen Inanspruchnahme eine Rentenminderung in Höhe von 0,3 % hingenommen werden. Allerdings wird der Minderungszeitraum auf das 60. Lebensjahr begrenzt, wenn die Rente vor dem 60. Lebensjahr beginnt. Die höchste Rentenminderung beträgt folglich 10,8 %.

Nach bindender Bewilligung einer Rente wegen Alters oder für Zeiten des Bezuges einer solchen Rente kann kein Anspruch auf eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit entstehen.

### **Hinzuverdienst bei Renten wegen Erwerbsminderung**

Der Bezieher einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung darf im Rahmen der ihm verbliebenen Erwerbsfähigkeit noch hinzuverdienen. Die Höhe des Hinzuverdienstes ist ausschlaggebend dafür, ob die Rente in voller Höhe oder in Höhe der Hälfte geleistet wird. Die maßgebenden Hinzuverdienstgrenzen sind grundsätzlich für jeden Versicherten individuell zu errechnen.

Der Bezieher einer Rente wegen voller Erwerbsminderung darf nur in sehr begrenztem Umfang hinzuverdienen. Die monatliche Hinzuverdienstgrenze für diese Rente beträgt seit dem 01.01.2008 400,- EUR brutto. Wird diese Hinzuverdienstgrenze überschritten, prüft der Rentenversicherungsträger, ob die Rente wegen voller Erwerbsminderung noch in Höhe von drei Vierteln, der Hälfte oder in Höhe eines Viertels gezahlt werden kann. Die maßgebenden Hinzuverdienstgrenzen für eine Rente wegen voller Erwerbsminderung in anteiliger Höhe sind grundsätzlich für jeden Versicherten individuell zu errechnen.

Die jeweils zu beachtenden individuellen Hinzuverdienstgrenzen können entweder beim Rentenversicherungsträger erfragt oder der Rentenauskunft entnommen werden.

Trifft eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit mit einem Hinzuverdienst zusammen, ist die Rente ggf. in verminderter Höhe zu leisten. Ein Hinzuverdienst kann aber auch dazu führen, dass die Rente nicht mehr gezahlt wird, selbst wenn die Erwerbsminderung dem Grunde nach noch vorliegt.

Die maßgebende Hinzuverdienstgrenze darf zweimal im Laufe eines jeden Kalenderjahres um einen Betrag bis zur Höhe der für einen Monat geltenden Hinzuverdienstgrenze überschritten werden. Ein solches Überschreiten ist jedoch nur dann zulässig, wenn im Vergleich zum Vormonat ein höherer Hinzuverdienst erzielt und hierdurch die bisherige monatliche Hinzuverdienstgrenze überschritten wird.

Wird Hinzuverdienst bereits im Monat des Rentenbeginns erzielt oder tritt nach Rentenbeginn erstmalig oder nach Unterbrechung

erneut Hinzuverdienst hinzu, besteht die Möglichkeit des Überschreitens bis zum Doppelten der Hinzuverdienstgrenze im ersten Monat nur, wenn die monatliche Hinzuverdienstgrenze durch Besonderheiten (z. B. Weihnachtsgeld oder Mehrarbeit) überschritten wird.

Als Hinzuverdienst werden Arbeitsentgelt aus einer abhängigen Beschäftigung, Arbeitseinkommen aus einer selbständigen Tätigkeit und diesen vergleichbares Einkommen berücksichtigt. Arbeitsentgelt sind alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer abhängigen Beschäftigung, also grundsätzlich alle Zahlungen des Arbeitgebers. Arbeitseinkommen aus einer selbständigen Tätigkeit ist der nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts ermittelte Gewinn. Zu dem vergleichbaren Einkommen zählen Entschädigungen für Abgeordnete, Bezüge aus einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis (z. B. für Minister und Parlamentarische Staatssekretäre) und das Vorruhestandsgeld.

Bei einem Anspruch auf einige Sozialleistungen (unter bestimmten Voraussetzungen sind dies insbesondere das Krankengeld und das Arbeitslosengeld) sind die Hinzuverdienstgrenzen ebenfalls zu beachten. Als Hinzuverdienst ist dann das monatliche Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zu berücksichtigen, nach dem sich die Sozialleistung errechnet.

Das der Berechnung der Sozialleistung zugrunde liegende Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen ist auch dann als Hinzuverdienst zu berücksichtigen, wenn die Sozialleistung aus Gründen ruht, die nicht in dem Rentenbezug liegen (z. B. Ruhen des Arbeitslosengeldes bei Sperrzeit).

Arbeitsentgelt, das ein behinderter Mensch von dem Träger einer geschützten Einrichtung erhält, bleibt bei der Prüfung der Hinzuverdienstregelung unberücksichtigt.

Pflegegeld, das während der Ausübung einer nicht erwerbsmäßigen Pflegetätigkeit bezogen wird, bleibt bei der Prüfung der Hinzuverdienstregelung ebenfalls unberücksichtigt.

### **Erziehungsrente wegen Erziehung eines Kindes nach dem Tod des geschiedenen Ehegatten oder früheren Lebenspartners**

Erziehungsrente wegen Erziehung eines Kindes nach dem Tod des geschiedenen Ehegatten oder früheren Lebenspartners erhält - längstens bis zur Regelaltersgrenze - der Versicherte, dessen Ehe nach dem 30.06.1977 geschieden oder dessen Eingetragene Lebenspartnerschaft aufgehoben wurde, wenn sein geschiedener Ehegatte oder früherer Lebenspartner verstirbt und der Versicherte

- nicht wieder geheiratet bzw. keine neue Eingetragene Lebenspartnerschaft begründet hat und
- ein eigenes oder ein Kind des Ehegatten oder Lebenspartners erzieht, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder für ein eigenes Kind oder ein Kind des Ehegatten oder Lebenspartners sorgt, das das 18. Lebensjahr bereits vollendet hat, wegen einer Behinderung aber außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

Außerdem ist es erforderlich, dass für den Versicherten zum Zeitpunkt des Todes des geschiedenen Ehegatten oder früheren Lebenspartners die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt ist. Auf die Wartezeit werden Kalendermonate mit Beitragszeiten (s. Erläuterungen zu Ziffer 6), Kalendermonate mit Ersatzzeiten (s. Erläuterungen zu Ziffer 7), Zeiten der Kindererziehung (s. Erläuterungen zu Ziffer 9) sowie die Monate angerechnet, die sich

- über den Versorgungsausgleich anlässlich der Auflösung einer früheren Ehe oder Eingetragenen Lebenspartnerschaft aus der Übertragung oder Begründung von Rentenanwartschaften,
- durch Zuschläge an Entgeltpunkten aus geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung und
- über das Rentensplitting ergeben.

Geschiedenen Ehegatten stehen Ehegatten gleich, deren Ehe für nichtig erklärt oder aufgehoben ist.

Wird die Erziehungsrente vor Ablauf des Kalendermonats der Vollendung des 63. Lebensjahres beansprucht, muss je Kalendermonat der vorzeitigen Inanspruchnahme eine Rentenminderung in Höhe von 0,3 % hingenommen werden. Allerdings wird der Minderungszeitraum auf das 60. Lebensjahr begrenzt, wenn die Rente vor dem 60. Lebensjahr beginnt. Die höchste Rentenminderung beträgt folglich 10,8 %.

Eine Erziehungsrente wird nicht gezahlt, wenn die Ehe **vor dem 01.07.1977** aufgelöst wurde. Die Begrenzung auf Eheaufösungen ab 01.07.1977 gilt jedoch nicht, wenn sich der Unterhaltsanspruch des geschiedenen - überlebenden - Ehegatten nach dem Recht der ehemaligen DDR bestimmte. In diesem Fall kann eine Erziehungsrente auch bei einer Eheauflösung vor dem 01.07.1977 gezahlt werden.

Wird eine Erziehungsrente nur deshalb nicht gezahlt, weil die Ehe vor dem 01.07.1977 aufgelöst wurde, kann gegebenenfalls eine Hinterbliebenenrente aus der Versicherung des geschiedenen Ehegatten beantragt werden (Vordrucke R500 und R630).

Nach bindender Bewilligung einer Rente wegen Alters oder für Zeiten des Bezuges einer solchen Rente kann kein Anspruch auf eine Erziehungsrente entstehen.

### **Erziehungsrente wegen Erziehung eines Kindes nach dem Tod des Ehegatten oder Lebenspartners bei durchgeführtem Rentensplitting**

Erziehungsrente wegen Erziehung eines Kindes nach dem Tod des Ehegatten oder Lebenspartners bei durchgeführtem Rentensplitting erhält - längstens bis zur Regelaltersgrenze - der Versicherte, bei dem ein Rentensplitting durchgeführt wurde, wenn sein Ehegatte oder Lebenspartner verstirbt bzw. verstorben ist und der Versicherte

- nicht wieder geheiratet bzw. keine neue Eingetragene Lebenspartnerschaft begründet hat und
- ein eigenes oder ein Kind des Ehegatten oder Lebenspartners erzieht, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder für ein eigenes Kind oder ein Kind des Ehegatten oder Lebenspartners sorgt, das das 18. Lebensjahr bereits vollendet hat, wegen einer Behinderung aber außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

Außerdem ist es erforderlich, dass für den Versicherten zum Zeitpunkt des Todes des Ehegatten oder Lebenspartners die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt ist. Auf die Wartezeit werden Kalendermonate mit Beitragszeiten (s. Erläuterungen zu Ziffer 6), Kalendermonate mit Ersatzzeiten (s. Erläuterungen zu Ziffer 7), Zeiten der Kindererziehung (s. Erläuterungen zu Ziffer 9) sowie die Monate angerechnet, die sich

- über den Versorgungsausgleich anlässlich der Auflösung einer früheren Ehe oder Eingetragenen Lebenspartnerschaft aus der Übertragung oder Begründung von Rentenanwartschaften,
- durch Zuschläge an Entgeltpunkten aus geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung und
- über das Rentensplitting ergeben.

Wird die Erziehungsrente vor Ablauf des Kalendermonats der Vollendung des 63. Lebensjahres beansprucht, muss je Kalendermonat der vorzeitigen Inanspruchnahme eine Rentenminderung in Höhe von 0,3 % hingenommen werden. Allerdings wird der Minderungszeitraum auf das 60. Lebensjahr begrenzt, wenn die Rente vor dem 60. Lebensjahr beginnt. Die höchste Rentenminderung beträgt folglich 10,8 %.

Nach bindender Bewilligung einer Rente wegen Alters oder für Zeiten des Bezuges einer solchen Rente kann kein Anspruch auf eine Erziehungsrente entstehen.

### **Erläuterung zur Anlage zum Antrag auf Erziehungsrente - Angaben zum Einkommen des Berechtigten - (Vordrucke R220 und R660)**

Sofern ein eigenes Einkommen bezogen wird, ist es notwendig, zusätzlich die Anlage zum Antrag auf Erziehungsrente - Angaben zum Einkommen des Berechtigten - (Vordrucke R220 und R660) auszufüllen. Auch hierbei haben Sie - wie bereits auf Seite 2 (Zum "Hinweis") ausgeführt - mitzuwirken (§§ 60 bis 65 SGB I).

Trifft eine Erziehungsrente mit einem maßgebenden Einkommen zusammen, so ist die Erziehungsrente in Höhe von 40 % des Betrages, um den das pauschaliert festgestellte "Nettoeinkommen" einen bestimmten Freibetrag übersteigt, nicht zu leisten. Mit der Anlage zum Antrag auf Erziehungsrente werden die Einkommen erfragt, die bei der Einkommensanrechnung zu berücksichtigen sind. Die Höhe des Einkommens ist dem Rentenversicherungsträger nachzuweisen.

Für diesen Nachweis stehen - je nach Einkommensart - unterschiedliche Vordrucke zur Verfügung, die verwendet werden sollten. Bei den unter Ziffer 7 der Anlage aufgeführten Erwerbseinkommen werden die Einkommensbescheinigungen von dem Rentenversiche-

rungsträger selbst angefordert, sofern Sie hiermit einverstanden sind. Wird kein Einkommen bezogen, ist es ausreichend, wenn alle Fragen mit "nein" beantwortet sind. Sollte Einkommen in einer Höhe bezogen werden, das zum vollständigen Ruhen der Erziehungsrente führt, müsste weder die Anlage ausgefüllt noch der Einkommensnachweis geführt werden. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass dem Rentenantrag eine Erklärung mit folgendem Inhalt beigefügt wird: "Ich bin damit einverstanden, dass der Rentenversicherungsträger in meiner Rentensache ein Einkommen zugrunde legt, das zum vollständigen Ruhen der Erziehungsrente führt".

### **Altersrenten**

In der Rentenversicherung gibt es verschiedene Arten von Altersrenten mit jeweils unterschiedlichen Anspruchsvoraussetzungen. Diese Ansprüche können auch nebeneinander bestehen. Allerdings kann nach bindender Bewilligung einer Rente wegen Alters oder für Zeiten des Bezuges einer solchen Rente kein Anspruch auf eine andere Rente wegen Alters entstehen. Nachfolgend werden die einzelnen Altersrenten näher erläutert.

#### **Regelaltersrente**

Diese Altersrente erhält der Versicherte, der die Regelaltersgrenze erreicht hat. Außerdem ist es erforderlich, dass eine Wartezeit von mindestens fünf Jahren erfüllt ist.

Auf die Wartezeit werden Kalendermonate mit Beitragszeiten (s. Erläuterungen zu Ziffer 6), Kalendermonate mit Ersatzzeiten (s. Erläuterungen zu Ziffer 7), Zeiten der Kindererziehung (s. Erläuterungen zu Ziffer 9) sowie die Monate angerechnet, die sich

- über den Versorgungsausgleich anlässlich der Auflösung einer früheren Ehe oder Eingetragenen Lebenspartnerschaft aus der Übertragung oder Begründung von Rentenanwartschaften,
- durch Zuschläge an Entgeltpunkten aus geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung und
- über das Rentensplitting ergeben.

Weitere Voraussetzungen sind nicht zu erfüllen. Der Bezieher dieser Altersrente darf grundsätzlich in unbegrenzter Höhe hinzuverdienen. Ist der Rentner jedoch Abgeordneter des Deutschen Bundestages oder des Europäischen Parlaments, ruht die Rente um 80 %, höchstens jedoch in Höhe der Abgeordnetenentschädigung.

#### **Altersrente für langjährig Versicherte**

Diese Altersrente erhält der Versicherte ohne Rentenabschläge, der das 65. Lebensjahr vollendet hat. Außerdem muss eine Wartezeit von 35 Jahren erfüllt sein.

Auf die Wartezeit von 35 Jahren werden Kalendermonate mit Beitragszeiten (s. Erläuterungen zu Ziffer 6), Kalendermonate mit Ersatzzeiten (s. Erläuterungen zu Ziffer 7), Zeiten der Kindererziehung (s. Erläuterungen zu Ziffer 9), Kalendermonate mit Anrechnungszeiten (z. B. Zeiten der Ausbildung, Krankheit und Arbeitslosigkeit - s. Erläuterungen zu Ziffer 8), Kalendermonate mit Berücksichtigungszeiten sowie die Monate angerechnet, die sich

- über den Versorgungsausgleich anlässlich der Auflösung einer früheren Ehe oder Eingetragenen Lebenspartnerschaft aus der Übertragung oder Begründung von Rentenanwartschaften,
- durch Zuschläge an Entgeltpunkten aus geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung und
- über das Rentensplitting ergeben.

Zu dieser Altersrente darf nur in begrenztem Umfang hinzuverdient werden. Nähere Hinweise entnehmen Sie bitte dem Abschnitt "Hinzuverdienst bei Altersrenten".

Diese Altersrente kann mit Abschlägen frühestmöglich nach Vollendung des 63. Lebensjahres bezogen werden. Hierbei wird die Rente für jeden Kalendermonat, den sie vor dem 65. Lebensjahr bezogen wird, um 0,3 % gemindert.

#### **Altersrente für schwerbehinderte Menschen, Berufsunfähige oder Erwerbsunfähige**

Diese Altersrente erhält der Versicherte ohne Rentenabschläge, der das 63. Lebensjahr vollendet hat und bei Beginn der Rente als schwerbehinderter Mensch im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB IX) anerkannt oder berufsunfähig oder erwerbsunfähig nach dem am 31.12.2000 geltenden Recht ist. Außerdem muss eine Wartezeit von 35 Jahren erfüllt sein.

Auf die Wartezeit von 35 Jahren werden Kalendermonate mit Beitragszeiten (s. Erläuterungen zu Ziffer 6), Kalendermonate mit Ersatzzeiten (s. Erläuterungen zu Ziffer 7), Zeiten der Kindererziehung

(s. Erläuterungen zu Ziffer 9), Kalendermonate mit Anrechnungszeiten (z. B. Zeiten der Ausbildung, Krankheit und Arbeitslosigkeit - s. Erläuterungen zu Ziffer 8), Kalendermonate mit Berücksichtigungszeiten sowie die Monate angerechnet, die sich

- über den Versorgungsausgleich anlässlich der Auflösung einer früheren Ehe oder Eingetragenen Lebenspartnerschaft aus der Übertragung oder Begründung von Rentenanwartschaften
- durch Zuschläge an Entgeltpunkten aus geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung und
- über das Rentensplitting ergeben.

Wird die Altersrente beantragt, weil der Versicherte als schwerbehinderter Mensch im Sinne des § 2 Abs. 2 SGB IX anerkannt ist, so muss die Schwerbehinderung nachgewiesen werden. Als Nachweis hierfür dient vor allem der Ausweis für schwerbehinderte Menschen, wenn dieser einen Grad der Behinderung von mindestens 50 ausweist. Ein nach dem bis zum 30.06.2001 geltenden Schwerbehindertengesetz ausgestellter und ggf. verlängerter Schwerbehindertenausweis dient bis zum Ablauf seiner Gültigkeitsdauer ebenfalls als Nachweis.

Sollte die Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft zwar beantragt, das anhängige Feststellungsverfahren aber noch nicht abgeschlossen sein, halten Sie den Rentenanspruch bitte deshalb nicht zurück. Der Beginn der Altersrente richtet sich nach der Antragstellung (s. Erläuterungen zum Rentenbeginn).

Wird die Altersrente beantragt, weil sich der Versicherte für berufs- oder erwerbsunfähig nach dem am 31.12.2000 geltenden Recht hält, ist dem Rentenanspruch zusätzlich die "Anlage zum Rentenanspruch zur Feststellung der Erwerbsminderung bzw. von Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit" (Vordruck R210) beizufügen.

Berufsunfähig ist im Allgemeinen der Versicherte, der in seinem erlernten oder einem ähnlichen Beruf nur noch weniger als die Hälfte eines vergleichbaren gesunden Versicherten verdienen kann. Kann er auch andere berufliche Tätigkeiten nur noch in geringem Umfang ausüben oder kann er hiermit nur noch geringfügige Einkünfte in Höhe von mtl. 350,- EUR brutto erzielen, so ist er auch erwerbsunfähig.

Die Frage, ob Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit vorliegt, wird vom Rentenversicherungsträger geprüft. Hierfür bedarf es medizinischer Begutachtung. Der Versicherte ist daher verpflichtet, die notwendigen ärztlichen Untersuchungen durchführen zu lassen. Die dabei entstehenden Kosten trägt - auch wenn der Rentenanspruch abgelehnt wird - grundsätzlich der Rentenversicherungsträger.

Zu dieser Altersrente darf nur in begrenztem Umfang hinzuverdient werden. Nähere Hinweise entnehmen Sie bitte dem Abschnitt "Hinzuverdienst bei Altersrenten".

Diese Altersrente kann mit Abschlägen frühestmöglich nach Vollendung des 60. Lebensjahres bezogen werden. Hierbei wird die Rente für jeden Kalendermonat, den sie vor dem 63. Lebensjahr bezogen wird, um 0,3 % gemindert. Aufgrund von Vertrauensschutzregelungen (s. Vordruck R240) sind jedoch Ausnahmen möglich.

### **Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit**

Diese Altersrente kann ohne Rentenabschläge nach Vollendung des 65. Lebensjahres beansprucht werden.

Die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit erhält der Versicherte, der nach Vollendung eines Lebensalters von 58 Jahren und sechs Monaten mindestens 52 Wochen arbeitslos war. Weiterhin muss bei Beginn der Rente Arbeitslosigkeit vorliegen. Die Arbeitslosigkeit muss nachgewiesen werden. Hat die Agentur für Arbeit Leistungen gezahlt, dienen als Beweismittel die Leistungsnachweise der Agentur für Arbeit, einer Kommune oder Arbeitsgemeinschaft.

Die Altersrente nach Altersteilzeitarbeit erhält der Versicherte, der seine Arbeitszeit aufgrund von Altersteilzeitarbeit im Sinne des Altersteilzeitgesetzes (AtG) für mindestens 24 Kalendermonate auf die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit vermindert hat. Der Versicherte muss zu dem von § 2 AtG erfassten Personenkreis gehören und es müssen für ihn Leistungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 AtG (Nettoaufstockungsbeträge und zusätzliche Rentenversicherungsbeiträge) erbracht worden sein.

Darüber hinaus müssen bei der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit in den letzten zehn Jahren vor Beginn der Rente für mindestens 96 Kalendermonate Pflichtbeiträge vorhanden sein, wobei sich der Zeitraum von zehn Jahren um Ersatzzeiten und Anrechnungszeiten (s. Erläuterungen zu den Ziffern 7 und 8), um Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung und Pflege (s. Ziffer 9 und 9.2) sowie um Zeiten des Bezugs einer Rente aus eigener Versicherung, die nicht auch Pflichtbeitragszeiten sind, verlängert.

In einer Übergangszeit bis zum 31.12.2007 verlängert sich der Zehn-Jahreszeitraum auch um Zeiten, in denen der Versicherte nach Vollendung des 58. Lebensjahres der Arbeitsvermittlung allein deshalb nicht zur Verfügung stand, weil er nicht arbeitsbereit war und nicht alle Möglichkeiten nutzte oder nutzen wollte, um seine Beschäftigungslosigkeit zu beenden.

Außerdem ist es erforderlich, dass eine Wartezeit von mindestens 15 Jahren erfüllt ist. Auf die Wartezeit werden Kalendermonate mit Beitragszeiten (s. Erläuterungen zu Ziffer 6), Kalendermonate mit Ersatzzeiten (s. Erläuterungen zu Ziffer 7), Zeiten der Kindererziehung (s. Erläuterungen zu Ziffer 9) sowie die Monate angerechnet, die sich

- über den Versorgungsausgleich anlässlich der Auflösung einer früheren Ehe oder Eingetragenen Lebenspartnerschaft aus der Übertragung oder Begründung von Rentenanwartschaften,
- durch Zuschläge an Entgeltpunkten aus geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung und
- über das Rentensplitting ergeben.

Zu dieser Altersrente darf nur in begrenztem Umfang hinzuverdient werden. Nähere Hinweise entnehmen Sie bitte dem Abschnitt "Hinzuverdienst bei Altersrenten".

Diese Altersrente kann mit Abschlägen frühestmöglich nach Vollendung des 60. Lebensjahres bezogen werden. Hierbei wird die Rente für jeden Kalendermonat, den sie vor dem 65. Lebensjahr bezogen wird, um 0,3 % gemindert. Aufgrund von Vertrauensschutzregelungen (s. Vordruck R240) sind jedoch Ausnahmen möglich.

Versicherte der Geburtsjahrgänge 1946 und jünger können diese Altersrente nicht mehr frühestmöglich nach dem 60. Lebensjahr in Anspruch nehmen. Für sie wird die Altersgrenze für die vorzeitige Inanspruchnahme in Monatsschritten von 60 auf 63 Jahre angehoben. Aufgrund von Vertrauensschutzregelungen (s. Vordruck R240) sind jedoch Ausnahmen möglich.

### **Altersrente für Frauen**

Diese Altersrente erhält die Versicherte ohne Rentenabschläge, die das 65. Lebensjahr vollendet hat, wenn nach Vollendung des 40. Lebensjahres für mindestens 121 Monate Pflichtbeitragszeiten nachgewiesen sind.

Außerdem ist es erforderlich, dass eine Wartezeit von mindestens 15 Jahren erfüllt ist. Auf die Wartezeit werden Kalendermonate mit Beitragszeiten (s. Erläuterungen zu Ziffer 6), Kalendermonate mit Ersatzzeiten (s. Erläuterungen zu Ziffer 7), Zeiten der Kindererziehung (s. Erläuterungen zu Ziffer 9) sowie die Monate angerechnet, die sich

- über den Versorgungsausgleich anlässlich der Auflösung einer früheren Ehe oder Eingetragenen Lebenspartnerschaft aus der Übertragung oder Begründung von Rentenanwartschaften,
- durch Zuschläge an Entgeltpunkten aus geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung und
- über das Rentensplitting ergeben.

Zu dieser Altersrente darf nur in begrenztem Umfang hinzuverdient werden. Nähere Hinweise entnehmen Sie bitte dem Abschnitt "Hinzuverdienst bei Altersrenten".

Diese Altersrente kann mit Abschlägen frühestmöglich nach Vollendung des 60. Lebensjahres bezogen werden. Hierbei wird die Rente für jeden Kalendermonat, den sie vor dem 65. Lebensjahr bezogen wird, um 0,3 % gemindert. Aufgrund von Vertrauensschutzregelungen (s. Vordruck R240) sind jedoch Ausnahmen möglich.

### **Vollrente und Teilrente**

Sämtliche Altersrenten können in voller Höhe (Vollrenten) oder als Teilrenten in Anspruch genommen werden.

Bei der Beantragung der Altersrente als Teilrente kann zwischen verschiedenen Teilrentenarten gewählt werden.

Die Teilrente beträgt

- 1/3 der Vollrente oder
- 1/2 der Vollrente oder
- 2/3 der Vollrente.

Auch der Teilrentenbezieher darf bis zur Regelaltersgrenze nur in begrenztem Umfang hinzuverdienen. Die Hinzuverdienstmöglichkeiten sind jedoch größer als beim Bezug einer Altersvollrente.

Weitere Hinweise entnehmen Sie bitte dem Abschnitt "Hinzuverdienst bei Altersrenten".

Soll eine Teilrente als höhere Teilrente oder Vollrente gezahlt werden, muss ein entsprechender Antrag gestellt werden. Wird die höhere Rente innerhalb von drei Kalendermonaten beantragt, nachdem die Anspruchsvoraussetzungen hierfür erfüllt sind, wird die höhere Rente vom Ersten des Monats gezahlt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Wird der Antrag auf die höhere Rente nach Ablauf von drei Kalendermonaten gestellt, beginnt die höhere Rente erst mit dem Antragsmonat.

## Hinzuverdienst bei Altersrenten

Eine Rente wegen Alters kann vor Erreichen der Regelaltersgrenze nur geleistet werden, wenn sich ein erzielter Hinzuverdienst im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Hinzuverdienstmöglichkeiten hält. Nach Ablauf des Kalendermonats, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wird, darf grundsätzlich unbeschränkt hinzuverdient werden. Ist der Rentner jedoch Abgeordneter des Deutschen Bundestages oder des Europäischen Parlaments, ruht die Rente um 80 %, höchstens jedoch in Höhe der Abgeordnetenentschädigung.

Neben einer Altersrente in voller Höhe darf bis einschließlich des Monats, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wird, seit dem 01.01.2008 nur bis zu 400,- EUR brutto monatlich hinzuverdient werden. Wird diese Hinzuverdienstgrenze überschritten, besteht kein Anspruch mehr auf die Altersrente in voller Höhe. Der Rentenversicherungsträger prüft jedoch, ob die Altersrente noch als Teilrente gezahlt werden kann, da hierfür höhere Hinzuverdienstgrenzen gelten.

Die Hinzuverdienstgrenzen für die Teilrenten sind grundsätzlich für jeden Versicherten individuell zu errechnen. Die jeweils zu beachtenden individuellen Hinzuverdienstgrenzen können entweder beim Rentenversicherungsträger erfragt oder der Rentenauskunft entnommen werden. Werden sämtliche Hinzuverdienstgrenzen überschritten, entfällt der Anspruch auf die Altersrente.

Die maßgebende Hinzuverdienstgrenze darf zweimal im Laufe eines jeden Kalenderjahres um einen Betrag bis zur Höhe der für einen Monat geltenden Hinzuverdienstgrenze überschritten werden. Ein solches Überschreiten ist jedoch nur dann zulässig, wenn im Vergleich zum Vormonat ein höherer Hinzuverdienst erzielt und hierdurch die bisherige monatliche Hinzuverdienstgrenze überschritten wird.

Wird Hinzuverdienst bereits im Monat des Rentenbeginns erzielt oder tritt nach Rentenbeginn erstmalig oder nach Unterbrechung erneut Hinzuverdienst hinzu, besteht die Möglichkeit des Überschreitens bis zum Doppelten der Hinzuverdienstgrenze im ersten Monat nur, wenn die monatliche Hinzuverdienstgrenze durch Besonderheiten (z. B. Weihnachtsgeld oder Mehrarbeit) überschritten wird.

Als Hinzuverdienst werden Arbeitsentgelt aus einer abhängigen Beschäftigung, Arbeitseinkommen aus einer selbständigen Tätigkeit und diesen vergleichbares Einkommen berücksichtigt. Arbeitsentgelt sind alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer abhängigen Beschäftigung, also grundsätzlich alle Zahlungen des Arbeitgebers. Arbeitseinkommen aus einer selbständigen Tätigkeit ist der nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechtes ermittelte Gewinn. Zu dem vergleichbaren Einkommen zählen Entschädigungen für Abgeordnete, Bezüge aus einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis (z. B. für Minister und Parlamentarische Staatssekretäre) und das Vorruhestandsgeld.

Arbeitsentgelt, das ein behinderter Mensch von dem Träger einer geschützten Einrichtung erhält, bleibt bei der Prüfung der Hinzuverdienstregelung unberücksichtigt.

Pflegegeld, das während der Ausübung einer nicht erwerbsmäßigen Pfl egetätigkeit bezogen wird, bleibt bei der Prüfung der Hinzuverdienstregelung ebenfalls unberücksichtigt.

## Rentenbeginn

Eine Rente an Versicherte kann erst gezahlt werden, wenn sämtliche Voraussetzungen vorliegen; sie beginnt mit dem Ersten des darauffolgenden Monats, wenn die Rente bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats beantragt wird, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Bei späterer Antragstellung beginnt die Rente mit dem Antragsmonat. Als Beginn der Altersrente kann auch ein späterer Zeitpunkt bestimmt werden. Hierdurch ist es möglich, die Altersrente u. a. durch Zahlung weiterer Beiträge zu erhöhen. Als Zeitpunkt des Beginns der Altersrente ist immer der Erste des Monats anzugeben, von dem an die Rentenzahlung gewünscht wird.

Eine Rente wegen Erwerbsminderung wird regelmäßig als befristete Rente gezahlt. Eine unbefristete Rente kommt nur in Betracht, wenn es unwahrscheinlich ist, dass die Erwerbsminderung behoben werden kann. Befristete Renten werden nicht vor Beginn des siebten Kalendermonats nach Eintritt der Erwerbsminderung geleistet. Wird der Antrag später als sieben Kalendermonate nach dem Eintritt der Erwerbsminderung gestellt, beginnt die Rente mit dem Ersten des Antragsmonats.

## 2 Angaben zur Person

Die Angaben zur Person (Name, Vorname, Geburtsdatum usw.) müssen den Eintragungen in der Geburtsurkunde entsprechen. Sie sind erforderlich, damit das Beitragskonto einwandfrei ermittelt werden kann. Diesem Zweck dient auch die Frage nach dem Geburtsnamen, unter dem die Versicherungsunterlagen möglicherweise verwahrt werden.

Soweit eine Bestätigung der Personenstandsdaten zu Ziffer 2 nicht durch eine hierfür befugte Stelle vorgenommen wurde, sind Personenstandsurkunden einzusenden (s. Erläuterungen zum Abschnitt "Anlagen").

## 4 Zahlungsweg

Die Rentenleistungen werden aufgrund von gesetzlichen Vorschriften durch die Deutsche Post AG ausgezahlt (§ 119 SGB VI). Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich unbar. Es ist wichtig, dass die Angaben für den Zahlungsweg genau und vollständig gemacht werden. Nur dann ist eine pünktliche Überweisung gewährleistet. Besteht bisher kein Konto, bitten wir bei einer Bank, Sparkasse oder bei der Postbank ein Konto zu eröffnen. Die Angaben zu IBAN (International Bank Account Number) und BIC (Bank Identifier Code) entnehmen Sie bitte Ihrem Kontoauszug.

## 5 Angaben zum Versicherungsverlauf

Wurde bereits ein Versicherungsverlauf in einem Kontenklärungsverfahren erteilt, ist das Feld "ja" anzukreuzen. In diesem Fall ist die Beantwortung aller weiteren Fragen im Rentenanspruch erforderlich.

Wurde noch kein Versicherungsverlauf in einem Kontenklärungsverfahren erteilt, ist das Feld "nein" anzukreuzen. In diesem Fall muss das Versicherungskonto noch geklärt werden. Eine vollständige Klärung ist nur dann möglich, wenn der Antrag auf Kontenklärung V100 ausgefüllt und beigefügt wird. Der Antrag auf Versichertenrente ist ab Ziffer 10 weiter auszufüllen.

## 6 Beitragszeiten

6.1 In dieser Aufstellung sind im Versicherungsverlauf fehlende Zeiten aufzuführen, für die Beiträge zur Rentenversicherung im Bundesgebiet oder zu einem Sozialversicherungsträger der ehemaligen DDR gezahlt worden sind. Beweismittel sind beizufügen.

Als Beweismittel kommen u. a. in Betracht

- Aufrechnungsbescheinigungen
- Versicherungskarten
- Quittungskarten
- Entgeltbescheinigungen (Versicherungskarten) aus den Versicherungsnachweisheften
- Versicherungsausweise für Beschäftigte und Selbständige
- Sozialversicherungsausweise bzw. Ausweise für Arbeit und Sozialversicherung der DDR
- frühere Rentenbescheide der DDR
- (Wieder-) Herstellungsbescheide
- Beitragsbescheinigungen
- Versicherungsverläufe
- Sammelbücher
- Seefahrtsbücher
- Bescheinigungen der Reedereien
- Bergmannsbücher
- Abkehrscheine
- Bescheinigungen der Arbeitgeber
- Beitragsunterlagen
- Bescheinigungen oder Mitgliedskarten der Krankenkasse
- Gehaltsabrechnungen
- Arbeitsbücher
- Zeugnisse
- Zeugniserklärungen.

Beiträge können seit dem 01.10.2005 zu folgenden Trägern der **Deutschen Rentenversicherung** gezahlt worden sein:

- Deutsche Rentenversicherung Bund (früher BfA)
- Deutsche Rentenversicherung Regionalträger (früher Landesversicherungsanstalten), z. B. Deutsche Rentenversicherung Hessen
- Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (früher jeweils: Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt, Seekasse)

Beiträge können bis zum 30.09.2005 zu folgenden Trägern der Rentenversicherung gezahlt worden sein:

- Bundesversicherungsanstalt für Angestellte - BfA (vorher Reichsversicherungsanstalt für Angestellte)
- Landesversicherungsanstalten (vorher Invalidenversicherung)
- Bundesknappschaft (vorher Reichsknappschaft)
- Bahnversicherungsanstalt (vorher Bundesbahn-Versicherungsanstalt bzw. Reichsbahn-Versicherungsanstalt)
- Seekasse
- Versicherungsanstalt Berlin - VAB (Beitragsentrichtung war bis zum 31.01.1949 möglich)
- Sozialversicherungsträger der ehemaligen DDR (z. B. FDGB, Staatliche Versicherung der DDR, Überleitungsanstalt Sozialversicherung - Beitragsentrichtung war längstens bis zum 31.12.1991 möglich).

**6.5** Nachgewiesene Pflichtbeiträge für eine Berufsausbildung (z. B. Lehrzeit, berufliche Fortbildung oder Umschulung) werden bei der Rentenberechnung besonders bewertet.

Wir bitten Sie daher um Angabe, in welchen Zeiten Sie eine Berufsausbildung zurückgelegt haben. Eine Bescheinigung über die Höhe des Arbeitsentgelts ist nur für Kalenderjahre erforderlich, in denen vor oder nach der Berufsausbildung Arbeitsentgelt erzielt wurde.

Wurden für eine Zeit der Berufsausbildung keine Pflichtbeiträge gezahlt (z. B. Lehrzeit im elterlichen Betrieb, Praktikum), kann diese Zeit unter bestimmten Voraussetzungen trotzdem als Pflichtbeitragszeit gelten. Als Nachweise kommen u. a. in Betracht: Lehrvertrag, Lehranzeige, Prüfungszeugnis, landwirtschaftlicher Gesellenbrief.

Sollten keine Nachweise mehr vorliegen, können entsprechende Unterlagen ggf. bei der Handwerkskammer, der Industrie- und Handelskammer oder bei der Landwirtschaftskammer erhältlich sein.

**6.6** Die rentenrechtlichen Vorschriften der genannten Staaten sehen vor, dass Versicherungszeiten bereits aufgrund eines gewöhnlichen Aufenthalts in diesen Staaten erworben werden können (Wohnzeiten). Diese Zeiten können für die Prüfung der Rentenanspruchsvoraussetzungen und ggf. für die Rentenberechnung berücksichtigt werden.

**6.7** Diese Frage betrifft Personen, die z. B. durch

- die Ausübung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit im Ausland,
- die Ableistung von Militär- bzw. Wehrdienst im Ausland,
- die Erziehung von Kindern im Ausland,
- den Bezug von ausländischen Sozialleistungen,
- die Zahlung freiwilliger Beiträge zu einem ausländischen Versicherungsträger  
oder
- die Wohnsitznahme im Ausland (vgl. Ziffer 6.6)

sozialversicherungsrechtliche Beziehungen zu einem oder mehreren ausländischen Staaten haben.

Die Frage betrifft auch Zeiten, in denen Beamte oder ihnen gleichgestellte Personen einem Sondersystem in einem Mitgliedstaat der EU bzw. in dem EWR angehört haben. Zu den Ländern der EU gehören Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Niederlande, Malta, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn und Zypern. Zum EWR gehören Island, Liechtenstein und Norwegen.

Ausländische Zeiten können bei der Prüfung der Voraussetzungen für den Rentenanspruch und ggf. auch bei der Rentenberechnung berücksichtigt werden, wenn die Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft (Verordnungen [EWG] Nr. 1408/71 und Nr. 574/72) oder Sozialversicherungsabkommen bzw. Abkommen über Rentenversicherung der Bundesrepublik Deutschland mit ausländischen Staaten dies vorsehen oder wenn deutsche Vorschriften, z. B. das Fremdrentengesetz, eine Berücksichtigung ermöglichen.

Die Frage betrifft auch Personen, die bei einem Organ, einer gleichgestellten Einrichtung oder einer Agentur der EU beschäftigt waren und deren Versorgungssystem unterlagen. Diese Zeiten können bei der Prüfung der Voraussetzungen für den Rentenanspruch berücksichtigt werden.

Sämtliche Zeiten sind anzugeben. Aufgrund der Angaben leitet der Rentenversicherungsträger die erforderlichen Ermittlungen über den Umfang dieser Zeiten ein.

Zur Erleichterung der Ermittlungen sind evtl. vorhandene Unterlagen über ausländische Versicherungszeiten dem Rentenanspruch beizufügen, z. B.

- Versicherungsverläufe
- Bescheide ausländischer Versicherungsträger
- Versicherungsausweise
- Versicherungsbücher
- Bescheinigungen der Krankenkassen
- Zeugnisse
- Arbeitsbücher
- Bescheinigungen der Arbeitgeber
- Unterlagen über ausländische Zeiten als Beamter (z. B. Bescheinigungen des Versorgungsträgers).

## **7** Ersatzzeiten

Die genannten Tatbestände sind bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen anrechenbare Ersatzzeiten. Sie werden wie die Beitragszeiten auf die Wartezeit angerechnet und wirken sich auf die Höhe der Rentenleistung aus. Ersatzzeiten kommen dann nicht in Betracht, wenn während dieser Zeiten ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis bestanden hat.

## **8** Anrechnungszeiten

Die genannten Tatbestände sind bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen Anrechnungszeiten. Sie wirken sich auf die Höhe der Rentenleistung aus. Auch im Ausland zurückgelegte Zeiten können relevant sein.

**8.2** Anzugeben sind hier Zeiten des Bezuges von Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld oder Übergangsgeld, für die die Agentur für Arbeit, eine Kommune oder eine Arbeitsgemeinschaft für Sie Beiträge an eine Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung (z. B. Architektenkammer), an ein Versicherungsunternehmen (z. B. private Lebensversicherungsgesellschaft) oder an Sie selbst gezahlt hat. Für diese Zeiten können Anrechnungszeiten nicht berücksichtigt werden. Als Nachweis dient die Mitteilung der Agentur für Arbeit, einer Kommune oder einer Arbeitsgemeinschaft über die Beitragszahlung.

## **9** Angaben zu Kindern

Zeiten der Kindererziehung können Müttern und Vätern als rentenrechtliche Zeiten anerkannt werden. Dies gilt nicht nur für leibliche Mütter und Väter, sondern auch für Adoptiv-, Stief- und Pflegeeltern bzw. -väter.

Hierbei werden die Zeiten der Erziehung während der ersten zwölf Kalendermonate nach dem Monat der Geburt - für nach dem 31.12.1991 geborene Kinder während der ersten 36 Kalendermonate - als **Kindererziehungszeiten** anerkannt. Bei den Kindererziehungszeiten handelt es sich um Pflichtbeitragszeiten; Beiträge sind von den Berechtigten hierfür nicht zu zahlen, sie werden vom Bund getragen.

Darüber hinaus werden Erziehungszeiten bis zum zehnten Lebensjahr der Kinder als **Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung** anerkannt, soweit die Voraussetzungen, die für die Anrechnung von Kindererziehungszeiten maßgebend sind, auch während dieser Zeiten vorgelegen haben.

Berücksichtigungszeiten können Einfluss auf die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für eine Rente und die Bewertung beitragsfreier und beitragsgeminderter Zeiten bei der Rentenberechnung haben. Eine eigenständige Bewertung erfahren Berücksichtigungszeiten, wenn sie mit Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung oder Zeiten der Pflege eines pflegebedürftigen Kindes für ein anderes Kind zusammentreffen. Dann kann ein Anspruch auf die Gutschrift zusätzlicher Entgeltpunkte bestehen.

Die Anerkennung ist von bestimmten Voraussetzungen abhängig. Ob diese Voraussetzungen gegeben sind, wird anhand des Antrags auf Feststellung von Kindererziehungszeiten / Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung (Vordruck V800) geprüft.

Sollten die Kindererziehungszeiten / Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung bereits beim Antragsteller oder bei einem anderen Berechtigten anerkannt worden sein, so ist der Vordruck V800 nicht auszufüllen.

**9.2** Anspruch auf die Gutschrift zusätzlicher Entgeltpunkte wegen der Pflege eines pflegebedürftigen Kindes bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres kann für Mütter und Väter bestehen, wenn sie die Pflege nicht erwerbsmäßig und im Durchschnitt mindestens 14 Stunden pro Woche (für Zeiten vom 01.01.1992 bis 31.03.1995 mindestens 10 Stunden pro Woche) ausgeübt haben.

Als Nachweis über das Vorliegen der Pflegebedürftigkeit des Kindes kommt z. B. der Bescheid des Leistungsträgers, der die Pflegeleistung für das Kind erbracht hat, in Betracht. Aus dem Bescheid muss die Pflegebedürftigkeit sowie deren Dauer hervorgehen. Geht aus dem Bescheid des Leistungsträgers im Einzelfall der Umfang der wöchentlichen Pflegeleistung nicht hervor, kann der Nachweis auch durch geeignete Unterlagen (z. B. Auszug aus dem Gutachten des Medizinischen Dienstes) geführt werden.

Pflegebedürftigkeit liegt vor, wenn die Pflegebedürftigkeit nach dem Pflegeversicherungsgesetz (Elftes Buch des Sozialgesetzbuches) festgestellt oder eine der nachfolgenden Leistungen gezahlt wurde:

- Entschädigung nach dem Bundesversorgungsgesetz bzw. nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen
- Entschädigung aus der gesetzlichen Unfallversicherung
- Entschädigung aus öffentlichen Kassen aufgrund gesetzlich geregelter Unfallversorgung oder Unfallfürsorge
- Fürsorgeleistungen nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches (bzw. nach dem Bundessozialhilfegesetz)
- Fürsorgeleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz, dem Reparationsbeschädigungsgesetz, dem Flüchtlingshilfegesetz
- Fürsorgeleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (Kriegsopferfürsorge) und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen.

Geht aus dem Bescheid des Leistungsträgers im Einzelfall der Umfang der wöchentlichen Pflegeleistung nicht hervor, kann der Nachweis auch durch andere geeignete Unterlagen (z. B. Auszug aus dem Gutachten des Medizinischen Dienstes) geführt werden.

## **10** Sonstige Angaben

**10.1** Diese Frage betrifft Versicherte, die im öffentlichen Dienst als Beamte oder diesen gleichgestellte Personen (z. B. DO-Angestellte, Berufssoldaten oder Kirchenbedienstete) tätig waren oder sind. Die Frage ist mit "ja" zu beantworten, wenn aufgrund eines solchen Dienstverhältnisses eine Versorgung gezahlt wird oder künftig eine Versorgung zu zahlen ist. Es ist die Stelle anzugeben, die die Versorgungsbezüge zahlt (z. B. Pensionsregelungsbehörde) bzw. bei der künftig Versorgungsansprüche geltend gemacht werden können. Die Angaben sind erforderlich, weil beitragsfreie Zeiten bei Beamten und diesen gleichgestellten Personen bei der Rentenberechnung nicht berücksichtigt werden dürfen, soweit diese Zeiten bei der Versorgung ruhegehaltfähig sind. Dies gilt jedoch nur für die Rentenberechnung, ansonsten bleiben diese Zeiten - z. B. zur Erfüllung der Wartezeit - weiterhin berücksichtigungsfähig.

**10.2** Hier ist nur der Rentenbezug aus eigener Versicherung aus der gesetzlichen Rentenversicherung anzugeben.

Als Versicherungsträger außerhalb der Bundesrepublik Deutschland kommen sämtliche ausländischen Träger der sozialen Sicherheit (z. B. Sozialversicherungsanstalt in Polen, Alters- und Hinterbliebenenkasse in Frankreich) in Betracht.

Diesem Antrag sind frühere Rentenbescheide oder sonstige Unterlagen über eine Rentenzahlung beizufügen. Ist die Rente zwischenzeitlich weggefallen, ist auch der Wegfallzeitpunkt anzugeben.

**10.3** Während des Bezuges einer Rente wegen Erwerbsminderung darf nur in begrenztem Umfang hinzuverdient werden (s. hierzu Ausführungen im Abschnitt "Hinzuverdienst bei Renten wegen Erwerbsminderung").

**10.4** Um einen nahtlosen Übergang in die Altersrente zu gewährleisten, können Ihre beitragspflichtigen Einnahmen bis zum voraussichtlichen Rentenbeginn hochgerechnet werden. Ihr Arbeitgeber hat hierfür auf Ihr Verlangen eine gesonderte Meldung (Vordruck R250) über abgelaufene Beschäftigungsverhältnisse abzugeben. Anhand dieser Meldung berechnet der Rentenversicherungsträger auf der Grundlage der in den letzten 12 Kalendermonaten erzielten beitragspflichtigen Einnahmen die voraussichtlichen beitragspflichtigen Einnahmen für den verbleibenden Beschäftigungszeitraum bis zum Rentenbeginn (zulässig für maximal drei Monate). Diese werden dann der Rentenberechnung zugrunde gelegt.

Beziehen Sie versicherungspflichtige Sozialleistungen oder werden für Sie Beiträge aufgrund einer nicht erwerbsmäßigen Pflegeleistung gezahlt, fordert der Rentenversicherungsträger direkt beim jeweiligen Leistungsträger eine gesonderte Meldung an. Die entsprechenden beitragspflichtigen Einnahmen werden ebenfalls für die Zeit bis zum Rentenbeginn (für maximal drei Monate) hochgerechnet und der Rentenberechnung zugrunde gelegt.

Bei Beantragung einer Altersrente vor Erreichen der Regelaltersgrenze wird die Frage gestellt, ob bereits die Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft beantragt worden ist. Schwerbehinderte Menschen können bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen die Altersrente für schwerbehinderte Menschen erhalten (siehe Erläuterungen zu Abschnitt 1 - Altersrente für schwerbehinderte Menschen, Berufsunfähige oder Erwerbsunfähige). Diese Rente kann bereits nach Vollendung des 63. Lebensjahres ohne Abschläge gezahlt werden. Sollte die Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft zwar beantragt, das anhängige Feststellungsverfahren aber noch nicht abgeschlossen sein, wird empfohlen, wegen der im Vergleich zu den anderen vorzeitigen Altersrenten geringeren Abschläge die Altersrente für schwerbehinderte Menschen zu beantragen.

Wird der Antrag auf diese Altersrente zu spät gestellt, kann sie unter Umständen erst zu einem späteren als dem gewünschten Rentenbeginn oder gar nicht geleistet werden.

Auch Versicherte, die sich für schwerbehindert halten und die Wartezeit von 35 Jahren erfüllen, sollten die Altersrente für schwerbehinderte Menschen beantragen, um keine Fristen zu versäumen. Außerdem sollten sie umgehend die Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft bei ihrem zuständigen Versorgungsamt beantragen.

Sobald über die Anerkennung der Schwerbehinderteneigenschaft entschieden worden ist, sollte der Rentenversicherungsträger umgehend informiert und die entsprechenden Nachweise (Bescheid über die Schwerbehinderteneigenschaft, Schwerbehindertenausweis) eingesandt werden.

Vor Erreichen der Regelaltersgrenze kann eine Altersrente nur gezahlt werden, wenn sich ein erzielter Hinzuverdienst im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Hinzuverdienstgrenzen hält (s. hierzu Ausführungen im Abschnitt "Hinzuverdienst bei Altersrenten"). Es ist daher anzugeben, ob ab Rentenbeginn Arbeitsentgelt, steuerrechtlicher Gewinn oder diesen vergleichbares Einkommen erzielt wird. Ggf. sind auf dem Vordruck R230 entsprechende Angaben zu machen.

**10.5** Ein anlässlich der Ehescheidung oder Aufhebung einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft durchgeführter **Versorgungsausgleich** führt regelmäßig zu einer Erhöhung oder Minderung der Rente. Für den **Ausgleichsberechtigten** können sich ferner (zusätzliche) Monate für die Wartezeit ergeben.

**Der Ausgleichspflichtige** braucht unter bestimmten Voraussetzungen keine Rentenminderung hinzunehmen, wenn der Ausgleichsberechtigte ohne längeren Leistungsbezug verstorben ist.

Die Rente des Ausgleichspflichtigen ist außerdem nicht um den Versorgungsausgleich zu mindern, solange der Ausgleichsberechtigte keine Rente aus dem Versorgungsausgleich erhält und gegen den Ausgleichspflichtigen einen gesetzlichen Unterhaltsanspruch hat.

Diese Regelung kann auch in Betracht kommen, wenn der gesetzliche Unterhaltsanspruch des Ausgleichsberechtigten durch die Zahlung einer Unterhaltsabfindung seitens des Ausgleichspflichtigen abgegolten wurde.

**10.6** Es ist jede Schädigung anzugeben, für die ein anderer (Schädiger bzw. Versicherung) Ersatz leisten muss. Als Schädiger sind z. B. anzusehen:

- Autofahrer oder Autohalter (Verkehrsunfall)
- Hauseigentümer (Treppensturz, Glatteis)
- Stadt- oder Gemeindeverwaltung (schadhafter Bürgersteig)
- Tierhalter (Reitunfall, Hundebiss)
- Mitspieler bei Sportverletzungen (regelwidriges Verhalten)
- behandelnder Arzt oder Krankenträger (ärztlicher Behandlungsfehler).

Schadensersatz ist der Ausgleich des Schadens durch den Ersatzpflichtigen bzw. die Versicherung. Ist wegen des Schadens bereits ein Gerichtsverfahren (Zivil- und Strafverfahren) anhängig, bitten wir um Mitteilung, bei welchem Gericht und unter welchem Aktenzeichen der Prozess geführt wird.

Es ist ferner anzugeben, ob und gegebenenfalls mit wem ein Abfindungsvergleich geschlossen wurde.

**10.7** Hier sind sämtliche Zeiten einer Berufstätigkeit an Bord eines gewerbsmäßig in der Rheinschifffahrt verwendeten Fahrzeugs anzugeben (auch Zeiten auf einem ausländischen Rheinschiff).

Aufgrund dieser Angaben prüft der Rentenversicherungsträger, ob eine Leistung unter Beachtung des Rheinschifferübereinkommens in Betracht kommt.

**10.8** Das Fremdrengengesetz (FRG) regelt die Eingliederung von Vertriebenen oder Spätaussiedlern in die deutsche gesetzliche Rentenversicherung. Hier sind Zeiten Ihres Arbeitslebens anzugeben, die Sie im Herkunftsland (z. B. ehemalige Sowjetunion, Rumänien) zurückgelegt haben.

## **11 Angaben über andere Leistungen**

**11.1** Renten an Hinterbliebene aus der Rentenversicherung sind Witwenrenten, Witwerrenten, Renten an vor dem 01.07.1977 geschiedene Ehegatten und Waisenrenten.

Als zahlende Stelle kommen die Versicherungsträger der gesetzlichen Rentenversicherung in Betracht.

Anzugeben sind auch entsprechende Rentenzahlungen ausländischer Träger der sozialen Sicherheit (z. B. Sozialversicherungsanstalt in Polen oder Alters- und Hinterbliebenenkasse in Frankreich).

**11.2** Die Unfallrente (Verletztenrente) ist eine Leistung der gesetzlichen Unfallversicherung; sie wird von der Berufsgenossenschaft gezahlt, wenn die Erwerbsfähigkeit durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit gemindert ist.

Die Frage ist auch dann mit "ja" zu beantworten, wenn an die Stelle der Rente eine Abfindung getreten ist. Handelt es sich dabei um die Abfindung einer sog. kleinen Unfallrente aufgrund einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von weniger als 40 %, gilt diese für den Zeitraum in Jahren und Monaten als abgefunden, der dem Faktor entspricht, mit dem der Abfindungsbetrag errechnet worden ist. Die Abfindung wird nur für diesen Zeitraum auf die Rente angerechnet.

**11.3** Als Arbeitsentgelt gelten sämtliche Zuwendungen des Arbeitgebers, die im Wege der Entgelt- oder Gehaltsfortzahlung oder für Zeiten nach Beendigung der Beschäftigung gezahlt werden. Auf die Beitragspflicht kommt es nicht an. Zum Arbeitsentgelt gehören z. B. folgende Zuwendungen:

- Krankenbezüge (nicht Krankengeld von der Krankenkasse bzw. Krankengeldzuschüsse vom Arbeitgeber)
- laufende Zuwendungen und ähnliche Beträge, die auf freiwilliger Basis oder aufgrund von vertraglichen Regelungen gezahlt werden
- Dienstbezüge (nicht Versorgung) nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen.

**11.4** Vorruhestandsgelder sind Leistungen, die der Arbeitgeber an ausgeschiedene Arbeitnehmer aufgrund eines Tarifvertrags, einer Regelung der Kirchen und der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder einer Einzelvereinbarung zahlt.

Nicht als Vorruhestandsgelder gelten Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung, einmalige Abgeltungen von Vorruhestandsgeldern oder Leistungen des Arbeitgebers während Zeiten der Arbeitslosigkeit.

**11.5** Krankengeld ist eine Leistung der sozialen Krankenversicherung, die den durch Arbeitsunfähigkeit ausfallenden Verdienst ersetzen soll. Krankengeld wird durch die Allgemeinen Ortskrankenkassen, Betriebskrankenkassen, Innungskrankenkassen oder durch die Ersatzkassen (z. B. DAK, BEK) gezahlt.

**11.6** Verletztengeld ist eine Leistung der gesetzlichen Unfallversicherung, die den ausgefallenen Verdienst während einer Arbeitsunfähigkeit oder einer Leistung zur Rehabilitation ersetzen soll. Das Verletztengeld wird von den Berufsgenossenschaften oder im Auftrag einer Berufsgenossenschaft von den oben genannten Krankenkassen gezahlt.

Versorgungskrankengeld ist eine Leistung des Versorgungsamtes nach dem Bundesversorgungsgesetz, die den ausgefallenen Verdienst während einer Arbeitsunfähigkeit oder einer Leistung zur Rehabilitation ersetzen soll. Das Versorgungskrankengeld wird von den Versorgungsämtern oder im Auftrag eines Versorgungsamtes von den vorher genannten Krankenkassen gezahlt.

**11.7** Arbeitslosengeld zahlen die Agenturen für Arbeit an Arbeitnehmer, die vorübergehend keine Beschäftigung finden. Das Arbeitslosengeld II erhalten erwerbsfähige Hilfebedürftige. Sozialgeld erhalten nicht erwerbsfähige Angehörige, die mit einem erwerbsfähigen - nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB II) - Hilfebedürftigen in Bedarfsgemeinschaft leben. Zur Überwindung von Hilfebedürftigkeit kann erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die arbeitslos sind, bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ein Einstiegsgeld erbracht werden. Diese Leistungen können auch von Kommunen oder Arbeitsgemeinschaften gewährt werden.

Eingliederungshilfe zahlen die Agenturen für Arbeit für arbeitslose Spätaussiedler, deren Ehegatten und Kinder. Übergangshilfe können von Stilllegungsmaßnahmen betroffene Arbeitnehmer erhalten, wenn sie sich laufend bei der Agentur für Arbeit um Arbeit bemühen. Von der Agentur für Arbeit können Aufstockungsbeträge zum Arbeitsentgelt nach dem Altersteilzeitgesetz (AtG) gezahlt werden.

**11.8** Unterhaltshilfe wird vom Ausgleichsamt gezahlt. Es handelt sich um eine Form der Kriegsschadensrente nach dem Lastenausgleichsgesetz.

**11.9** Versorgungsrente (Beschädigtenrente) zahlt das Versorgungsamt an Personen, die durch Kriegsereignisse eine Gesundheitsschädigung erlitten haben. Die Versorgung erstreckt sich auch auf die Hinterbliebenen (Witwe, Waise, Eltern) derjenigen Beschädigten, die an den Folgen der Schädigung gestorben sind.

**11.10** Sozialhilfe wird vom Sozialamt gezahlt. Diese Leistung wird z. B. als Hilfe zum Lebensunterhalt für Personen erbracht, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht aus eigenen Kräften und Mitteln erbringen können.

Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wird ebenfalls vom Sozialamt gezahlt. Anspruchsberechtigt sind Personen, die ihren Lebensunterhalt nicht selbst bestreiten können und unter anderem

- das 18. Lebensjahr vollendet haben und - unabhängig von der Arbeitsmarktlage - aus medizinischen Gründen dauerhaft voll erwerbsgemindert sind oder
- das 65. Lebensjahr vollendet haben.

**11.12** Elterngeld wird von den Elterngeldstellen (ab 01.01.2007) gezahlt. Es hilft Eltern, die sich in den ersten Lebensmonaten des Neugeborenen vorrangig der Betreuung ihres Kindes widmen, bei der Sicherung ihrer Lebensgrundlage.

**11.13** Altersrente, Produktionsaufgaberente oder Ausgleichsrente wird von der Landwirtschaftlichen Alterskasse gezahlt.

Die laufenden Leistungen sind Hilfen für Landwirte, landwirtschaftliche Unternehmer bzw. deren Witwen oder Witwer und mitarbeitende Familienangehörige.

**11.14** Ausbildungsförderung ist eine Leistung des Amtes für Ausbildungsförderung an Hoch-, Fachhoch-, Fach-, Oberschüler und Praktikanten.

**11.15** Krankenbezüge sind die Arbeitsentgelte, die den Arbeitnehmern für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit (als Gehalts- bzw. Entgeltfortzahlung) tarifvertraglich gezahlt werden. Die Rentenzahlung kann dazu führen, dass der Anspruch auf die Krankenbezüge entfällt und der Arbeitgeber nach den tarifvertraglichen Bestimmungen einen Erstattungsanspruch hat.

**11.16** Jugendhilfe (z. B. Pflegegeld) wird vom Jugendamt gezahlt. Es handelt sich um eine Leistung nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - zur Unterstützung und Ergänzung der in der Familie des Kindes begonnenen Erziehung.

**11.17** Kriegspferfürsorge erhalten bedürftige Kriegsbeschädigte und deren Hinterbliebene. Diese Leistung zahlt das Sozialamt.

Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz zahlen z. B. die Wehrbereichsgebührensämter. Das Gesetz regelt die wirtschaftliche Sicherung der Familienangehörigen von Wehrpflichtigen, die zum Wehrdienst einberufen sind.

Versorgungsleistungen i. S. von § 9 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes - AAÜG - (Übergangsrente, Vorruhestandsgeld, Invalidenrente bei Erreichen besonderer Altersgrenzen, befristete erweiterte Versorgung, Invalidenteilrente, Elternrente), die nicht in die Rentenversicherung überführt sind, zahlt die Deutsche Rentenversicherung Bund aus.

## **12** Kinderzuschuss

Ein Kinderzuschuss wird zu den Renten wegen Erwerbsminderung, Erziehungsrenten und Altersrenten nur gezahlt, wenn der Rentenberechtigte für das jeweilige Kind bereits vor dem 01.01.1984 einen Anspruch auf Kinderzuschuss hatte. Ist ein Kinderzuschuss nicht zu zahlen, besteht eventuell für das Kind ein Anspruch auf Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz bzw. dem Bundeskindergeldgesetz.

Der Anspruch auf Kinderzuschuss schließt nicht in jedem Fall den Anspruch auf Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz bzw. dem Bundeskindergeldgesetz aus. Bezieher einer Rente, die einen Kinderzuschuss erhalten oder beanspruchen können, haben bei Erfüllung aller sonstigen Voraussetzungen Anspruch auf Zahlung eines Unterschiedsbetrages bis zur Höhe des Kindergeldes.

Dieser Unterschiedsbetrag wird von der Familienkasse der zuständigen Agentur für Arbeit ausgezahlt. Für Angehörige des öffentlichen Dienstes und Versorgungsempfänger ist der Dienstherr zuständig, der insoweit Familienkasse ist.

## **13** Krankenversicherung der Rentner (KVdR)

**13.1** **Vom Tag der Rentenantragstellung an** besteht für den Versicherten Versicherungsschutz in der KVdR, wenn bestimmte persönliche Voraussetzungen erfüllt sind. Die KVdR wird nicht durchgeführt, wenn und solange Versicherungspflicht nach anderen Vorschriften besteht (z. B. als Beschäftigter), eine hauptberuflich selbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt wird oder Krankenversicherungsfreiheit (z. B. als höherverdienender Angestellter oder als Beamter) vorliegt. Die KVdR ist auch dann ausgeschlossen, wenn der Versicherte von der Krankenversicherungspflicht befreit worden ist.

Damit von der gesetzlichen Krankenkasse geprüft werden kann, ob eine Pflichtmitgliedschaft in der KVdR besteht, hat jeder Rentenantragsteller zugleich mit dem Rentenantrag eine "Meldung zur KVdR nach § 201 Abs. 1 SGB V" einzureichen. Das gilt auch, wenn die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht in der KVdR offensichtlich nicht erfüllt werden, weil der Rentenantragsteller z. B. viele Jahre bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert war. Die Rentenversicherungsträger bzw. die den Antrag aufnehmenden Stellen ihrerseits sind verpflichtet, die Meldung unverzüglich an die zuständige gesetzliche Krankenkasse weiterzuleiten. Einzelheiten über die KVdR und die Pflegeversicherung ergeben sich aus dem "Merkblatt über die Krankenversicherung der Rentner (KVdR) und Pflegeversicherung" (Vordruck R815).

Unterliegt die Rente der Beitragspflicht, tragen der versicherungspflichtige Rentner und der Rentenversicherungsträger die auf die Rente entfallenden (nach dem allgemeinen Beitragssatz ihrer Krankenkasse bemessenen) Beiträge zur Krankenversicherung jeweils zur Hälfte. Darüber hinaus ist seit 01.07.2005 ein zusätzlicher Beitrag (in Höhe von 0,9 % der monatlichen Rente) zu zahlen, den der Rentner allein zu tragen hat. Die Beiträge werden vom Rentenversicherungsträger bei Zahlung der Rente für die Krankenversicherung einbehalten. Freiwillig krankenversicherte Rentner tragen dagegen ihre Beiträge zur Krankenversicherung allein.

Da zum Zeitpunkt der Rentenantragstellung im Allgemeinen noch nicht bekannt ist, ob und von welchem Zeitpunkt an ein Rentenanspruch besteht, muss der Rentenantragsteller - sofern keine anderweitige Versicherung bei einer gesetzlichen Krankenkasse (z. B. aufgrund einer Beschäftigung) besteht - Beiträge für die KVdR zunächst selbst zahlen. Sobald seinem Rentenantrag stattgegeben wird, erhält er von der Krankenkasse die Beiträge zurück, die er ab Rentenbeginn (frühestens ab Rentenantragstellung) verauslagt hat.

Dies gilt nicht, soweit die Beiträge aus den der Rente vergleichbaren Einnahmen (Versorgungsbezüge) oder aus Arbeitseinkommen berechnet wurden. Wird der Rentenantrag früher eingereicht (z. B. drei Monate vor Vollendung des 65. Lebensjahres), so werden die Beiträge für Zeiten vor dem Rentenbeginn nicht zurückgezahlt. Wird der Rentenantrag abgelehnt, verbleiben die bis dahin vom Rentenantragsteller gezahlten Beiträge ebenfalls bei der Krankenkasse.

**13.2** Liegt keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung vor, sondern besteht eine freiwillige oder private Krankenversicherung, kann ein Zuschuss zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung nach § 106 SGB VI beansprucht werden. Für den Beginn des Zuschusses ist es wichtig, dass er rechtzeitig beantragt wird. Bei Versichertenrenten muss der Antrag bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats gestellt werden, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Daher enthält bereits der Rentenantrag die Möglichkeit, den Zuschuss zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung zu beantragen. Diese Möglichkeit - hier jedoch formlos - besteht auch innerhalb der KVdR-Meldung.

Rentner, die einen Anspruch auf Beihilfe haben, sollten in diesem Zusammenhang beachten, dass sich Auswirkungen auf den Beihilfeanspruch ergeben können (Auskünfte erteilt die zuständige Beihilfestelle), wenn der Zuschuss zur Krankenversicherung bestimmte Grenzbeträge überschreitet. Trifft dies zu, kann auf den Zuschuss zur Krankenversicherung oder auf Teile des Zuschusses - für die Zukunft - verzichtet werden.

Ist der Rentner privat krankenversichert, ist dem privaten Krankenversicherungsunternehmen der Vordruck R821 zur Bestätigung vorzulegen. Bei einer freiwilligen Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenkasse ist wegen des zwischen den gesetzlichen Krankenkassen und den Rentenversicherungsträgern bestehenden maschinellen Meldeverfahrens eine gesonderte Mitgliedschaftsbestätigung der Krankenkasse nicht erforderlich.

Bei Bezug von mehreren Renten der gesetzlichen Rentenversicherung, wie z. B. Rente wegen Alters und Hinterbliebenenrente, wird der Zuschuss zur Krankenversicherung aus der Summe dieser Renten berechnet und regelmäßig zu einer dieser Renten gezahlt. Damit der Zuschuss in richtiger Höhe berechnet werden kann, ist neben den weiteren Renten der gesetzlichen Rentenversicherung (Ziffer 10.2 oder 11.1) auch anzugeben, ob bereits ein Zuschuss zur Krankenversicherung bezogen wird oder beantragt wurde.

Da die Zahlung des Zuschusses zur Krankenversicherung bei Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung ausgeschlossen ist, sind auch hierüber Angaben erforderlich:

Der Zuschuss zur Krankenversicherung ist zum einen ausgeschlossen, wenn bei einer **deutschen** gesetzlichen Krankenkasse Versicherungspflicht besteht. Zu den deutschen gesetzlichen Krankenkassen zählen die Allgemeinen Ortskrankenkassen (AOK), die Betriebskrankenkassen, die Innungskrankenkassen, die Ersatzkassen, die Knappschaft, die Landwirtschaftlichen Krankenkassen und die See-Krankenkasse. Sollten Sie eine Rente eines anderen Staates beziehen, in dem die VO (EWG) 1408/71 anzuwenden ist (das sind die Mitgliedstaaten der EU sowie Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz) und sich in der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung als Leistungsberechtigter eingeschrieben haben, bitten wir dies auch anzugeben, weil der Zuschuss zur Krankenversicherung dann ebenfalls ausgeschlossen ist.

Darüber hinaus ist vom 01.05.2007 an der Zuschuss zur Krankenversicherung auch ausgeschlossen, wenn bei einer **ausländischen** gesetzlichen Krankenkasse Versicherungspflicht besteht. Die Zugehörigkeit zu einem ausländischen öffentlichen (staatlichen) Gesundheitsdienst stellt auch eine ausländische Pflichtkrankenversicherung dar.

Bei der Beantragung der Berücksichtigung von Beitragsaufwendungen bei einer privaten Krankenversicherung für Familienangehörige (Ehegatten oder Kinder) ist zu beachten, dass eine Berücksichtigung nur möglich ist, wenn der Familienangehörige mit seinem Gesamteinkommen ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße (2007 = 350,- EUR; bei geringfügiger Beschäftigung 400,- EUR) nicht überschreitet, nicht in einer deutschen oder ausländischen gesetzlichen Krankenkasse pflichtversichert ist und selbst nicht als Rentenbezieher einen Anspruch auf den Zuschuss zur Krankenversicherung hat.

Sind die Voraussetzungen für die KVdR für einen privat Krankenversicherten erfüllt und wünscht dieser die Pflichtversicherung aus persönlichen Gründen nicht, kann er sich auf Antrag befreien lassen. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach der Rentenantragstellung bei der Krankenkasse, die für die KVdR zuständig wäre, zu stellen.

Wurde bereits vor Abgabe der ausgefüllten Rentenantragsformulare mündlich oder schriftlich bei einer amtlichen Stelle (z. B. Versicherungsamt, Gemeindeverwaltung, Rentenversicherungsträger oder einem ihrer Versichertenberater) Rente beantragt, so besteht gegebenenfalls schon von diesem Zeitpunkt an Versicherungsschutz in der KVdR. Privat Krankenversicherte müssen beachten, dass auch die dreimonatige Befreiungsfrist schon von dieser mündlichen oder schriftlichen Rentenantragstellung an rechnet.

#### 14 Pflegeversicherung

Ist der Versicherte Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse, besteht für ihn zugleich Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung (dies gilt auch bei einer freiwilligen Mitgliedschaft). Die Pflichtmitgliedschaft des Rentners in der sozialen Pflegeversicherung ist - anders als in der KVdR - nicht von der Erfüllung weiterer "persönlicher Voraussetzungen" abhängig. Die von jedem Renten Antragsteller abzugebende "Meldung zur KVdR nach § 201 Abs. 1 SGB V" schließt die Meldung zur Pflegeversicherung ein.

Bei krankenversicherungspflichtigen Rentnern werden neben den Beiträgen zur Krankenversicherung auch die Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung vom Rentenversicherungsträger bei Zahlung der Rente einbehalten. Anders als in der Krankenversicherung hat der Rentner jedoch den Beitrag zur Pflegeversicherung seit 01.04.2004 allein aufzubringen; für die Zeit bis 31.03.2004 hat sich der Rentenversicherungsträger an der Beitragstragung zur Pflegeversicherung zur Hälfte beteiligt.

Freiwillig krankenversicherte Rentner haben die Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung von jeher - ebenso wie in der Krankenversicherung - in voller Höhe allein zu tragen und direkt an die Pflegekasse zu entrichten.

Unterliegt die Rente der Beitragspflicht, erhöht sich der aus der Rente zu bemessende Beitrag vom 01.01.2005 an für Rentner, die nach dem 31.12.1939 geboren sind und die das 23. Lebensjahr bereits vollendet haben, um den so genannten Beitragszuschlag für Kinderlose. Der Grund für eine Kinderlosigkeit ist in diesem Zusammenhang ohne Bedeutung.

Versicherte, die dem Rentenversicherungsträger nachweisen, dass sie Eltern (leibliche, Adoptiv-, Stief- und Pflegeeltern) sind oder waren, brauchen den Beitragszuschlag nicht zu zahlen. Eine Übersicht geeigneter Nachweise der Elterneigenschaft enthält der Vordruck R830.

Für die Befreiung von der Zuschlagspflicht ist der Zeitpunkt bedeutsam, an dem der Nachweis beim Rentenversicherungsträger eingeht. Die Befreiung von der Zuschlagspflicht wirkt mit Ablauf des Monats, in dem der Nachweis erbracht worden ist bzw. ab Beginn des Monats der Geburt des Kindes, wenn der Nachweis innerhalb von drei Monaten nach der Geburt vorgelegt wird.

#### 15 Dokumentenzugang

Die Träger der Deutschen Rentenversicherung werden Ihnen zukünftig auf Wunsch barrierefreie Dokumente zeitnah zu Dokumenten in Schwarzschrift auf Papier senden. Die Schwarzschrift erhalten Sie regelmäßig zuerst. Ein Nachweis über die Behinderung ist nicht erforderlich.

In einer Übergangsphase erhalten Sie den Großdruck auf DIN A3 Format. Die Schrift- / Textdatei wird im Dateiformat ".doc" ausgegeben.

Hörmedien werden mit einer synthetischen Stimme bereitgestellt. Das Format "DAISY" kann nur auf einem

- mp3-fähigen Abspielgerät gegebenenfalls mit DAISY - Software oder

- speziellen DAISY - Abspielgerät gehört werden.

Herkömmliche CD - Abspielgeräte sind für dieses Format nicht geeignet.

Wir werden Ihnen die barrierefreien Dokumente in höchstmöglicher Qualität zur Verfügung stellen. Sollte sich ein Dokument als fehlerhaft erweisen, teilen Sie uns dies bitte mit.

#### 16 Erklärung des Antragstellers

In diesem Teil des Antrags werden Sie auf Pflichten im Zusammenhang mit Ihrem Rentenanspruch hingewiesen. Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, hiervon Kenntnis genommen zu haben.

#### Erläuterung zur Anlage zum Rentenanspruch zur Feststellung der Erwerbsminderung bzw. von Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit

Haben Sie einen Antrag auf Rente wegen Erwerbsminderung gestellt, ist es notwendig, zusätzlich die Anlage zum Rentenanspruch (Vordruck R210) auszufüllen. Auch hierbei haben Sie - wie bereits in diesen Erläuterungen auf Blatt 2 (Zum "Hinweis") ausgeführt - mitzuwirken (§§ 60 bis 65 SGB I).

Mit der Unterschrift unter der Erklärung entbinden Sie dritte Stellen von deren ärztlicher Schweigepflicht. Dies hat den Zweck, in Ihrem Interesse doppelte Untersuchungen soweit wie möglich zu vermeiden. Der Rentenversicherungsträger fordert regelmäßig nur Unterlagen aus jüngster Zeit an, die mit großer Wahrscheinlichkeit eine Aussage enthalten, die für die Erfüllung des gesetzlichen Auftrages des Rentenversicherungsträgers - nämlich die Leistungsminderung zur Feststellung der Erwerbsminderung zu prüfen - erforderlich sind.

In der "Information" werden Sie u. a. auf die Möglichkeit hingewiesen, dass der Rentenversicherungsträger Ihre medizinischen Daten an einen Gutachter weitergeben darf. Sollten Sie wünschen, von einem bestimmten Arzt **nicht** untersucht zu werden, haben Sie die Möglichkeit, uns dessen Namen und Anschrift zu benennen. Der Rentenversicherungsträger wird dies dann bereits bei der Auswahl des Arztes, den er mit der Abgabe des Gutachtens beauftragt, berücksichtigen.

#### Urkunden

Sofern eine Bestätigung der Personenstandsdaten im Rentenanspruch nicht vorgenommen wurde, sind Personenstandsunterlagen vorzulegen. Sollten Sie keine Geburts-, Heirats- oder Lebenspartnerschaftsurkunde besitzen, die Sie uns im Original oder als Fotokopie oder Abschrift mit Übereinstimmungsbestätigung einsenden können, ist auch eine bestätigte Fotokopie des Personalausweises oder des Reisepasses ausreichend.

#### Anlagen

##### Versicherungsunterlagen, Unterlagen über Ersatzzeiten und Anrechnungszeiten

Mit dem Rentenanspruch sind Versicherungsunterlagen sowie Unterlagen über Ersatzzeiten und Anrechnungszeiten dann nicht einzusenden, wenn sie dem Rentenversicherungsträger in einem Kontenklärungsverfahren bereits vorgelegen haben.

Ist die **Vorlage von Versicherungsunterlagen** erforderlich, bitten wir Sie, diese **im Original** einzusenden. Versicherte, die die erforderlichen Daten mit Eintragungen in dem Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung nachweisen, sind berechtigt, in einer Ablichtung des Ausweises (mit Übereinstimmungsbestätigung) die Daten unkenntlich zu machen, die für den Träger der Rentenversicherung nicht erforderlich sind. Bei **sonstigen Unterlagen und Urkunden** **genügen auch Fotokopien oder Abschriften, sofern deren Übereinstimmung mit dem Original bestätigt ist**. Wir bitten Sie, diese Bestätigung (**keine** amtliche Beglaubigung) durch unsere Auskunft- und Beratungsstellen, Versichertenberater bzw. Versichertenälteste, durch die anderen Sozialleistungsträger (z. B. Krankenkassen), durch die Versicherungsämter bzw. die Stadt- oder Gemeindeverwaltungen oder die deutschen Auslandsvertretungen vornehmen zu lassen; die Bestätigung erfolgt kostenlos. Es reicht **nicht** aus, wenn die Bestätigung der Übereinstimmung der Fotokopie oder Abschrift mit dem Original von Ihnen selbst oder einem Rechtsanwalt, Rechtsbeistand oder Rentenberater vorgenommen wird.